



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK
EUROSYSTEM

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 10. Mai 2012

zum Schutz gegen Geldfälschung und Erhalt der Qualität des Bargeldumlaufs

(CON/2012/34)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 30. März 2012 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium der Finanzen um Stellungnahme zu einem Entwurf für eine Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung nach § 36a des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (nachfolgend: „der Verordnungsentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 2 Absatz 1 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften¹, da der Verordnungsentwurf die Bereiche Währung, Zahlungsmittel sowie die Bundesbank betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Verordnungsentwurfs

1.1 Der Verordnungsentwurf beruht auf § 36a des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, der im Jahr 2011 in das Gesetz aufgenommen wurde². Diese Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, detailliertere Vorschriften zu Übermittlungspflichten, einschließlich der Möglichkeit, der Bundesbank Transaktionen mit Systemen zur Banknotenbearbeitung mitzuteilen. Sie sieht auch die Möglichkeit vor, den Erlass solcher Vorschriften auf den Vorstand der Bundesbank zu übertragen. Der Verordnungsentwurf zielt darauf ab, den Vorstand der Bundesbank zu ermöglichen, Durchführungsbestimmungen über Meldepflichten, die von den Betreibern von Banknotenbearbeitungssystemen gegenüber der Bundesbank zu erfüllen sind, zu erlassen. Die Bundesbank muss das Einvernehmen des Bundesministeriums der Finanzen einholen, bevor diese Durchführungsbestimmungen erlassen werden können.

¹ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

² Siehe Stellungnahme CON/2011/92.

1.2 Gemäß der Begründung des Verordnungsentwurfs ist die Übertragung auf die größere Sachnähe der Bundesbank in dem Bereich zurückzuführen. Die zu verabschiedenden Durchführungsbestimmungen werden detaillierte praktische Fragen der Vorortprüfung von Banknotenbearbeitungssystemen und Einzelheiten zu den Meldepflichten der Bargeldbearbeiter enthalten; darüber hinaus werden sie die Vordrucke für die Meldungen enthalten.

2. Allgemeine Anmerkungen

Die EZB begrüßt den Verordnungsentwurf, der die Ausübung des Ermessens der Bundesregierung darstellt, die Befugnis zur Regelung des Umfangs und der Art der Meldepflichten der Banknotenbearbeitungsstellen zu delegieren. Die EZB erwartet, zu den Verordnungsentwürfen der Bundesbank auf der Grundlage dieser Übertragung angehört zu werden.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 10. Mai 2012.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI